

II-13866 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/96-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 1. Juni 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

6286 IAB

1994-06-03

zu 6376 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen vom 6. April 1994, Nr. 6376/J, betreffend Einkommensobergrenzen für Mietzinsbeihilfen, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, daß die im § 107 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 enthaltene Regelung über die Gewährung von Mietzinsbeihilfen auf der Überlegung basiert, daß Aufwendungen für eine Wohnung zwar grundsätzlich den üblichen Ausgaben der Lebensführung zuzurechnen sind, bei besonders gelagerten Umständen aber durch eine Beihilfe aufgefangen werden sollen. Sie hat den Zweck, bestimmte Erhöhungen des Hauptmietzinses abzugelten, wenn der Mieter durch diese Erhöhung in eine akute Notlage gerät, weil seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die sich nach dem wirtschaftlichen Einkommen bemißt, wesentlich beeinträchtigt wird.

Dem Zweck der Beihilfen, sozialen Härtefällen zu begegnen, kann nur dann entsprochen werden, wenn bei der Berechnung der Beihilfe eine Einkommensgrenze besteht, die entsprechend der Zielsetzung der Beihilfe so anzusetzen ist, daß sie deutlich unter dem österreichischen Durchschnittseinkommen liegt.

Zu 1.:

Unter Bedachtnahme auf die in der Einleitung dargelegten grundsätzlichen Überlegungen über die Beihilfe wurde von einer Erhöhung insbesondere deshalb Abstand genommen, weil

- die Anhebungen der Einkommensgrenze zwischen 1975 und 1984 (von 55.000 S auf 100.000 S) sehr großzügig bemessen waren,

- 2 -

- die 1. Etappe der Steuerreform im allgemeinen eine fühlbare Entlastung von der Einkommen(Lohn)steuer und damit eine Erhöhung des verfügbaren Nettoeinkommens bewirkt hat und
- durch das Familienpaket 1993 und die Negativsteueroption im Rahmen der Steuerreform 1993/94 direkt nettoeinkommenswirksame Maßnahmen getroffen wurden, die in bezug auf Transfers wohl wirksamer sind als eine Ausweitung der Einkommensgrenze.

Außerdem möchte ich auf folgenden Umstand hinweisen:

In der Mehrzahl der Fälle führt die Einhebung eines Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages zur Entstehung eines Anspruches auf eine Mietzinsbeihilfe. Hauptmietzins und Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag betragen zusammen auch nach der Änderung des Mietrechtsgesetzes durch das 3. Wohnrechtsänderungsgesetz, BGBl. 800/1993, nach wie vor zwei Drittel des bisherigen Kategoriemietzinses. Insoweit nimmt bereits das Mietrechtsgesetz auf einkommensschwache Gruppen Rücksicht.

Personen mit Einkommen unter den Grenzen des § 107 EStG, die den normalen (vollen) Mietzins zu leisten haben, bei denen aber keiner der im Gesetz genannten Tatbestände zutrifft, haben keinen Anspruch auf Mietzinsbeihilfe. Mietern mit einem Einkommen von mehr als 100.000 S einen Anspruch auf eine Beihilfe in voller Höhe einzuräumen, obwohl deren Mietaufwendungen wegen der Einhebung eines Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages nur zwei Drittel des Kategoriemietzinses ausmachen, würde demgegenüber wohl berechtigte Kritik hervorrufen.

Zu 2.:

Die Inanspruchnahme von Mietzinsbeihilfen entwickelte sich wie folgt:

1993	167.416.684
1992	184.600.240
1991	202.552.519
1990	235.167.374
1989	259.356.908
1988	251.718.539
1987	260.579.261
1986	271.766.781
1985	262.695.566
1984	231.232.964

- 3 -

Zu 3.:

Die längerfristige Konstanz einer Einkommensobergrenze wirkt sich im Zusammenhang mit der Einkommensentwicklung hauptsächlich durch die Verminderung der Anzahl der Anspruchsberechtigten aus.

Zu 4.:

Im Zusammenhang mit dem im Jahr 1987 erfolgten Übergang der Kompetenzen zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung auf die Länder wurden landesgesetzliche Vorschriften über die Gewährung von Wohnbeihilfen erlassen, die sich, ähnlich wie die einkommensteuergesetzliche Mietzinsbeihilfe, auf Erhöhungen des Hauptmietzinses beziehen, die durch Sanierungsmaßnahmen veranlaßt wurden.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen ist es bei dieser Rechtslage gerechtfertigt und geboten, durch Schaffung einer einheitlichen Förderungsgrundlage in jedem Bundesland die Subjektförderung in einer Hand zusammenzufassen.

Im Hinblick darauf wird daher die Frage zu prüfen sein, welche Rolle der Bund und die Länder hinsichtlich der Gewährung der Wohnbeihilfen bzw. ähnlichartiger Beihilfen einzunehmen haben.

Ich ersuche um Verständnis, daß es mir in diesem Stadium der Lösungsfindung nicht möglich ist, einen konkreten Realisierungszeitpunkt bekanntzugeben.

Zu 5.:

Überlegungen hinsichtlich einer allfälligen Valorisierung der Einkommensgrenzen im § 107 Abs. 6 EStG 1988 werden erst dann anzustellen sein, wenn feststeht, daß die Beihilfen im Einkommensteuergesetz verbleiben. Es ist mir daher derzeit nicht möglich, Aussagen über den zeitlichen Ablauf zu treffen.

Beilage



BEILAGE**Nr. 6376 N****1994 -04- 06****ANFRAGE**

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Einkommensobergrenzen für Mietzinsbeihilfen

Die im Einkommenssteuergesetz geregelte Einkommensobergrenze zur Erlangung von Mietzinsbeihilfen wurde seit 1984, das heißt seit zehn Jahren, nicht valorisiert.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Wie begründen Sie die zehnjährige Nichtanhebung dieser Einkommensobergrenze?
2. Wie entwickelte sich seit 1984 bis jetzt die Inanspruchnahme von Mietzinsbeihilfen?
3. Welche Auswirkung hat eine zehnjährige Nichtanpassung einer Einkommensobergrenze bei einer Transferleistung?
4. Sind Bestrebungen im Gange, dem Problembereich Mietzinsbeihilfe und Einkommensobergrenze in die Länderkompetenz übertragen?
Wenn ja, wann ist mit einer Realisierung zu rechnen?
Wenn nein, womit wird dies begründet?
5. Wann haben Sie vor, die Einkommensobergrenzen anzuheben?